



II-4127 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/25-III/4/86

1913 IAB

22. April 1986

1986 -04- 28

zu 1936 J

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Steinbauer und Kollegen haben am 5. März 1986 unter der Nr. 1936/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend persönliche Propaganda für Innenminister Blecha gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie hoch waren die Kosten für die Zeitschrift 'Öffentliche Sicherheit' in den Jahren 1980, 1981, 1982, 1983, 1984 und 1985?
2. Wie hoch waren die Einnahmen, die aufgrund der Herausgabe der Zeitschrift 'Öffentliche Sicherheit' von der Staatsdruckerei erzielt werden konnten (aufgegliedert nach Inserateneinnahmen, Verkaufserlöse etc.) in den Jahren 1980, 1981, 1982, 1983, 1984 und 1985?
3. Wie hoch waren die Einnahmen, die dadurch erzielt werden konnten, weil öffentliche Stellen in den Jahren 1980, 1981, 1982, 1983, 1984 und 1985 die Zeitschrift 'Öffentliche Sicherheit' kauften?
4. Wie hoch waren die Inserateneinnahmen für die Zeitschrift 'Öffentliche Sicherheit' aus Einschaltungen von Bundesbetrieben, der Verstaatlichten Industrie, bzw. von Konzernbetrieben der Verstaatlichten Banken in den Jahren 1980, 1981, 1982, 1983, 1984 und 1985?
5. Wie hoch waren die Inserateneinnahmen aus Einschaltungen, die von privaten Unternehmungen in der Zeitschrift 'Öffentliche Sicherheit' getätigt wurden in den Jahren 1980, 1981, 1982, 1983, 1984 und 1985?"

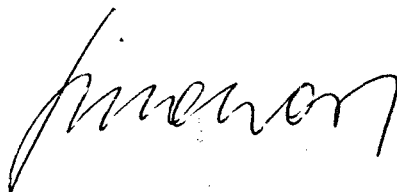
Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

- 2 -

Die Anfrage richtet sich an den Bundeskanzler als den "für die Österreichische Staatsdruckerei Zuständigen".

Dazu ist zunächst grundsätzlich festzuhalten, daß die Österreichische Staatsdruckerei mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 340/1981 als (ausgliederter) Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet wurde. Da die Gestion der Österreichischen Staatsdruckerei mit Instrumenten des Privatrechts daher nicht als staatliche Verwaltung qualifiziert werden kann, kann sich das Interpellationsrecht des Nationalrates im Sinne des Art. 52 B-VG lediglich auf die Wahrnehmung bestimmter punktuell sich aus dem Gesetz ergebender Funktionen beziehen. Im gegebenen Zusammenhang kommt dem Bundeskanzler nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes lediglich die Aufgabe zu, den Vorsitzenden sowie fünf weitere Mitglieder des Wirtschaftsrates - davon zwei auf Vorschlag der im Nationalrat vertretenen Parteien - zu bestellen. Eine darüber hinausgehende Ingerenz des Bundeskanzlers auf die Geschäftsführung der Österreichischen Staatsdruckerei und sich dabei ergebende einzelne Geschäftsfälle kommt ihm nicht zu.

Die Anfrage betrifft somit keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fineman', is positioned in the lower right quadrant of the page.